



Finanzwesen

Vorlage: Beschlussvorlage

BV/060/2017

AZ:

I. Vorlage

Gemeinderat am

27.06.2017

öffentlich

Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Bildung von Haushaltsresten für den Rechnungsabschluss 2016

III. Anlagen

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

- | | |
|--------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> keine | <input type="checkbox"/> Einnahmen: 1.571 TEUR in 2016 |
| | <input type="checkbox"/> Ausgaben: <u>2.078,3 TEUR</u> in 2016 |

- | | | | |
|---|-------|-----------|-------|
| <input type="checkbox"/> Planmäßig | _____ | HH-Stelle | _____ |
| <input type="checkbox"/> Überplanmäßig | _____ | HH-Stelle | _____ |
| <input type="checkbox"/> Außerplanmäßig | _____ | HH-Stelle | _____ |
| <input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag | _____ | HH-Stelle | _____ |
| <input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung | _____ | HH-Stelle | _____ |

Darstellung des Sachverhaltes

Entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der zeitlichen Bindung gelten Ausgabeansätze nur für ein Jahr. Dieser Grundsatz wird durch die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen durchbrochen. Nach der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)¹ können nicht verbrauchte Haushaltsansätze durch Haushaltsausgabe- oder Haushaltseinnahmereste ins nächste Jahr übertragen werden.

Folgende Haushaltsreste sollten gebildet werden:

- Im Vermögenshaushalt Haushaltseinnahmereste für insgesamt 1.571 TEUR, und zwar für
 - Zuweisungen vom Land (547,5 TEUR) für Kindergärten und Straßenbau,
 - Zuwendungen Landkreis (165 TEUR) für Straßenbau,
 - Krediteinnahmen (858,5 TEUR).
- Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt sollen für insgesamt 2.078,3 TEUR gebildet werden, und zwar für
 - Erwerb Anlagevermögen (54,2 TEUR) für Mobiliar, PKW, Spielplatz
 - Bau, Erschließung und Straßen (934,8 TEUR) für
 - Straßenbeleuchtung (158,1 TEUR) für Baugebiete, Straßensanierungen
 - Abwasserbeseitigung (478,5 TEUR)
 - Flurneuordnung (25 TEUR)
 - Grunderwerb (427,7 TEUR)

Beschlussvorschlag

Die geplanten Haushaltsreste im Jahr 2016 werden gebildet und die Mittel in das Folgejahr 2017 übertragen.

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, auf dieser Grundlage den vollständigen Rechnungsabschluss zu erstellen.

¹ § 19 GemHVO – Übertragbarkeit: (1) Die Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

§ 41 GemHVO (2): Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahme im folgenden Jahr gesichert ist.